

Adresse eines Frauenhauses

Der Streit eines Ehepaares um den sechs Jahre alten Sohn ist Thema eines Zeitungsberichts. Nachdem Mutter und Sohn verschwunden seien, habe der Vater schließlich erfahren, dass die Mutter den Sohn im Frauenhaus versteckt habe. Illustriert ist der Text mit einem Foto des Frauenhauses, dessen Adresse zu Beginn des Berichts mitgeteilt wird. Das Frauenhaus wendet sich mit einer Beschwerde an den Deutschen Presserat. Die gesamte Berichterstattung sei tendenziös und einseitig recherchiert aus der Sicht des Mannes. Insbesondere sei zu beanstanden, dass die Geheimadresse öffentlich gemacht und der Artikel mit einem Foto des Frauenhauses illustriert worden sei. Die Redaktion gesteht ein, dass sie aus Gedankenlosigkeit die Adresse des Frauenhauses veröffentlicht habe. (1992)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er stellt fest, dass die Veröffentlichung von Foto und Adresse des Frauenhauses nicht gegen Bestimmungen des Pressekodex verstößt. Adressen von Frauenhäusern sind von jedermann ohne weiteres in Erfahrung zu bringen. Dem Presserat sind Vereinbarungen von Frauenhäusern mit der örtlichen Presse bekannt, nach denen die Presse freiwillig Rücksicht auf die Belange der Frauenhäuser nimmt und eine bestimmte Geheimhaltung gewährleistet. Eine solche Vereinbarung setzt jedoch eine individuelle Einigung der Beteiligten voraus und ist nicht erzwingbar, aus der Sicht des Presserats angesichts der hier angesprochenen Problematik aber wünschenswert. (B 48/92)

Aktenzeichen:B 48/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet